

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0251/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	06.04.2016
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.04.2016	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt von Bürgermeister Tesch

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.03.2016 hat Herr Bürgermeister Udo Tesch, SPD, sein Mandat als ehrenamtlicher Bürgermeister sowie sein Mandat als Gemeindevertreter zum 30.04.2016 niedergelegt. Herr Tesch war in folgenden Ausschüssen **stellvertreten-**
des Mitglied:

- Ausschuss für Bauwesen und Verkehr
- Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten
- Ausschuss für Jugend und Sport
- Ausschuss für Kultur und Bildungswesen
- Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung
- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen

Zu diesen Ausschüssen müssen Nachwahlen erfolgen.

Herr Jörg Hinsenkamp ist auf der Liste der SPD der nächste Bewerber und rückt somit für Herrn Udo Tesch in die Gemeindevertretung Heidgraben nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Hinsenkamp als bürgerliches Mitglied stv. Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben vertreten.

Aus § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in den es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Hinsenkamp ist also kraft Gesetz kein stv. Mitglied mehr im Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben. Aus diesem Grund muss ebenfalls ein Nachfolger/-in für das ehemalige stv. bgl. Mitglied, Herrn Hinsenkamp, in den Ausschuss für Jugend und Sport gewählt werden

Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten: Für Jörg Hinsenkamp wird für den Ausschuss für Jugend und Sport ein stv. bürgerliches Mitglied neu benannt oder es wird statt eines bürgerlichen Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in als stv. Mitglied eingesetzt. Dies könnte Herr Hinsenkamp sein, so dass er wieder Mitglied dieses Ausschusses wäre.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Rücktritts des Bürgermeisters und Gemeindevertreters Udo Tesch und aufgrund des kraft Gesetzes erfolgten Ausscheidens des neuen Gemeindevertreters Jörg Hinsenkamp aus seinem bisherigen Mandat als stv. bürgerliches Mitglied erfolgen folgende Nachwahlen in die Ausschüsse:

stellvertretendes Mitglied (für GV Udo Tesch)

- Ausschuss für Bauwesen und Verkehr _____
- Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten _____
- Ausschuss für Jugend und Sport _____
- Ausschuss für Kultur und Bildungswesen _____
- Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung _____
- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen _____

Stv. Mitglied (für das ehemalige bgl. Mitglied Jörg Hinsenkamp)

In den Ausschuss für Jugend und Sport: _____

Ernst-Heinrich Jürgensen

Anlagen:

Rücktrittsschreiben Udo Tesch

Udo Tesch
Eichenweg 18
25436 Heidgraben
Telefon: 04122/2359

Heidgraben den 12.03.2016 **TOP Ö 10**

An die
Gemeindevertretung
der Gemeinde Heidgraben
z.Hd. Herrn Egbert Hagen
Heideweg 15
25436 Heidgraben

Udo Tesch

Nachrichtlich an
Herrn
Ernst-Heinrich Jürgensen
Rue de Challes 7
25436 Heidgraben

E.: 15/03

Rücktritt vom Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heidgraben
zum 30.04.2016

Sehr geehrter Herr Hagen, Sehr geehrter Herr Jürgensen,
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit lege ich mein Mandat als Gemeindevertreter sowie das Amt als
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben zum 30.04.2016 nieder.
Ebenfalls scheide ich als Mitglied im Amtsausschuss aus. Weitere Funktionen in
anderen Gremien als Vertreter der Gemeinde Heidgraben entfallen auf Grund
meines Rücktritts ebenfalls.

Ich wünsche der Gemeinde eine weitere gute Entwicklung und bedanke mich bei
allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die stets freundliche und vertrauensvolle
Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Tesch

Udo Tesch

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0252/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	07.04.2016
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.04.2016	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; Rücktritt eines bürgerlichen Mitglieds

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.03.2016 hat das bürgerliche Mitglied, Gerhard Lohse, SPD, sein Mandat im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen zum 30.04.2016 niedergelegt. Sein Mandat als stv. Mitglied im Ausschuss für Bauwesen und Verkehr, im Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung sowie im Wegeunterhaltungsverband bleibt bestehen.

Somit ist ein neues bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen zu wählen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Als neues bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen wird _____ gewählt.

Egbert Hagen
stv. Bürgermeister

Anlagen: Rücktrittsschreiben

04. April 2016

Gerhard Lohse
Kreuzweg 18
25436 Heidgraben

d. 19.3.2016

An die
Gemeinde Heidgraben

Aus gesundheitlichen Gründen lege
ich mein Amt als bürgerliches Mitglied
im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen
u. Personalwesen zum 30.04.2016 nieder.

Mit freundlichen Grüßen

G. Lohse

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0254/2016/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	12.04.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	26.04.2016	öffentlich

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

§ 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben bestimmt die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde. Gemäß Absatz 2 Nr. 9 entscheidet der Bürgermeister abschließend über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung der Gemeinde Heidgraben am 14.03.2016 wurde erörtert, dass eine strikte Trennung zwischen Vorhaben mit planungsrechtlicher Relevanz und Vorhaben ohne eine entsprechende Relevanz nur schwer vorzunehmen wären. Daher wurde es für sinnvoll erachtet, wenn die Innenbereichsvorhaben ebenfalls im genannten Ausschuss beraten werden.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird auf die gesetzliche Frist zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen. Diese beträgt laut § 36 Abs. 2 BauGB lediglich zwei Monate. Demnach muss bei einer Änderung der Hauptsatzung sichergestellt sein, dass der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung häufiger tagen kann.

Es wird daher dringend vorgeschlagen, im Aufgabenbereich des Bürgermeisters die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Falle einer drohenden Verfristung zu belassen. Im Aufgabengebiet des genannten Ausschusses wird somit künftig formuliert, dass dieser für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zuständig ist. Eine Aufzählung der §§ 31, 33, 34 und 35 entfällt, da der Ausschuss nunmehr für die gesamte Erteilung zuständig ist. Im Aufgabenbereich des Bürgermeisters (§ 2 Abs. 2) wird unter der Nr. 9 formuliert, dass dieser für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1

BauGB im Falle einer Verfristung zuständig ist.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben in der beigefügten Fassung.

Hagen

Anlagen: Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Heidgraben erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB im Falle einer Verfristung (§ 4 Abs. 1, Nr. e).

§ 2

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung
b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen
c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemeindechronik
d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität
e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Ge-	Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Bauvorhaben im Au-

meindevertretung angehören können	ßenbereich, Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 9)
f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heidgraben, den

(LS)

Hagen

1. stv. Bürgermeister

Resolution der Tornescher Ratsversammlung an die Landesregierung von Schleswig-Holstein und den Kreistag zur K 22

Bereits am 18. März 2014 hat die Ratsversammlung der Stadt Tornesch die Bedeutung der K22 in einer Resolution an den Kreistag herausgestellt. In der Resolution heißt es:

„Die Region Tornesch – Uetersen umfasst weit über 30.000 Einwohner. Uetersens Anbindung an die A23 führt im Wesentlichen durch Tornesch. Uetersens Einwohner und Unternehmen brauchen diese Anbindung, um an der dynamischen Entwicklung unseres Kreises teilzunehmen. Tornesch boomt und stellt in erheblichen Ausmaß Wohnraum zur Verfügung, der im Hamburger Rand dringend nachgefragt ist. Die K 20 durch das Ortszentrum von Tornesch ist nicht für die hiermit einhergehende Verkehrsentwicklung ausgelegt. Der Ausbau der K 22 ist die einzige realistische Möglichkeit, das Verkehrsaufkommen im Ortszentrum von Tornesch zu bremsen und den Verkehrsfluss aus Uetersen zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht der ökologische und ökonomische Vorteil der Umgehung über die K 22 in der Tatsache, dass weitestgehend auf einer bestehenden Trasse gebaut wird.“

Betroffen sind darüber hinaus die Umliegenden Gemeinden der Region Tornesch – Uetersen und damit insgesamt um die 50.000 Einwohner/innen. Wie bekannt geworden ist, soll sich die Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses zur K22 auf Sommer 2017 verschieben. Die Gründe dafür liegen im Personalmangel in der Planfeststellungsbehörde, die Unterlagen ein Jahr lang unbearbeitet hat liegenlassen. Eine nun erfolgte Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass in den Unterlagen Nachbesserungsbedarf besteht und die Erfassung von Fledermäusen und Kiebitzen erfolgen muss.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Förderungsmöglichkeit aus GVFK Mitteln aufgrund des engen Zeitfensters bis 2019 fraglich. Die Maßnahme muss bis 2019 fertiggestellt und abgerechnet sein. Bei einer weiteren Verzögerung ist es nunmehr kaum möglich, das Zeitfenster bis 2019 einzuhalten.

Aus diesem Grund fordert die Ratsversammlung der Stadt Tornesch den Landrat des Kreises Pinneberg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Fachplaner des Kreises – unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der aktuellen Rechtsprechung – die Überplanung der K 22 Trasse unverzüglich zum Abschluss bringen.

Die Ratsversammlung erwartet von den Mitgliedern des Kreistages, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um den Bau der K 22 voranzutreiben. Es müssen Signale des Aufbruchs und nicht des Hinauszögerns gesandt werden.

Das Vernachlässigen der Infrastruktur unserer Region und damit die Behinderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung kann unmöglich die Intention der Kreistagsabgeordneten sein. Darüber hinaus wird der Kreis aufgefordert, den bestehenden Vertrag mit den Städten Uetersen und Tornesch einzuhalten und die dafür zugesagten Mittel zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren fordert die Ratsversammlung der Stadt Tornesch die Landesregierung von Schleswig-Holstein auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Planung und den Bau der K 22 voranzutreiben. Insbesondere fordert der Rat Verkehrsminister Meyer auf, seinen Einfluss auf die Planungsbehörden wahrzunehmen und vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, um die Überprüfungen der Planungsunterlagen zum Abschluss zu bringen. Zudem fordert die Ratsversammlung die Landesregierung auf, eine Förderung der K22 über 2019 hinaus aus anderen Fördertöpfen oder notfalls aus zusätzlich einzuwerbenden Haushaltsmitteln zu ermöglichen.